



**Anfrage Widmer Herbert und Mit. über die in gewissen Fällen fehlende Hilfe für Behinderte und deren Angehörige (A 563). Eröffnet am: 26.01.2010  
Gesundheits- und Sozialdepartement**

**Antwort Regierungsrat:**

Einleitende Bemerkung:

Die Situation, dass ein stark hirngeschädigter Mensch zu Hause lebt und von Angehörigen rund um die Uhr betreut wird, ist kein Einzelfall. Häufig werden vor allem verwirrte betagte Menschen, nicht wie im vorliegenden beschriebenen Fall infolge einer Enzephalitis, sondern infolge einer Demenzerkrankung vom Ehepartner/von der Ehepartnerin oder von andern Angehörigen betreut. Das Schweizerische Gesundheitsobservatorium OBSAN geht davon aus, dass 60% der zur Zeit geschätzten 100'000 an Demenz erkrankten Menschen zu Hause leben. Zur Entlastung von pflegenden Angehörigen werden auch im Kanton Luzern immer mehr Hilfsangebote wie die Spitex-Dienste, Tagesstätten, Ferienbetten in Pflegeheimen errichtet und ausgebaut.

Bei der Koordination der Angebote besteht noch ein gewisser Handlungsbedarf. Das Altersleitbild 2010 widmet sich dieser Thematik im Handlungsfeld "Information, Koordination und Beratung". Es ist ein erklärtes Ziel der Alterspolitik, dass Betagte und ihre Angehörigen in jeder Gemeinde oder in der Region Zugang zu professioneller Sozialberatung haben, in der angeschaut wird, ob und wo jemand stationär betreut werden kann oder soll, aber auch welche Entlastungsangebote bis zu einem Heimeintritt angezeigt sind. Die Beratung umfasst also Hilfestellung bei der Vermittlung von ambulanten und stationären Angeboten.

*1. Besteht entgegen meinem heutigen Wissensstand ein entsprechendes Hilfsangebot im Kanton Luzern, um die Zuteilung der vorhandenen Heimplätze zu koordinieren? (Das Sozialamt der grossen Wohngemeinde hat dies klar verneint).*

Bei Heimplätzen muss man unterscheiden, ob es sich um einen Platz in einem Alters- und Pflegeheim oder um einen Platz im Behindertenbereich handelt, denn die Zuständigkeit für die beiden Bereiche ist im Kanton Luzern unterschiedlich geregelt.

Für die **Alters- und Pflegeheime** sind gemäss dem Sozialhilfegesetz (SHG) die Gemeinden zuständig. Gemäss § 69 SHG sorgen sie für ein angemessenes ambulantes und stationäres Angebot für die Unterkunft, Betreuung und Pflege von Betagten und Pflegebedürftigen. Es besteht keine Stelle, welche auf kantonaler Ebene die Zuteilung der Plätze regelt. Auf der Internetseite von CURAVIVA (LAK), der Plattform für die Leiterinnen und Leiter der Alters- und Pflegeheime im Kanton Luzern, sind die freien Plätze in den Luzerner Alters- und Pflegeheimen aufgeführt ([www.lak.ch](http://www.lak.ch)). Die Pflegeheimplanung sieht vor, dass die ambulanten und stationären Angebote für pflegebedürftige Menschen künftig in fünf Planungsregionen geplant und koordiniert werden. Der Kanton hat keine gesetzliche Grundlage, um den Gemeinden vorzuschreiben, ob und wie sie im Einzelfall eine Platzierung vorzunehmen hat.

Bei den **Sozialen Einrichtungen für Menschen mit Behinderung** hingegen handelt es sich gestützt auf das Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) um eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Für die Umsetzung des SEG ist die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) zuständig. Finden eine betreuungsbedürftige behinderte Person bzw. ihre

Angehörigen keinen Platz oder kommt keine Einigung zwischen ihr und der sozialen Einrichtung zustande, kann die betreuungsbedürftige behinderte Person gemäss §22 SEG die vom Regierungsrat bezeichnete zuständige kantonale Stelle anrufen. Diese prüft, ob die anerkannte soziale Einrichtung zu einer Aufnahme zu verpflichten ist. Die nach SEG anerkannten Behinderteneinrichtungen sind in erster Linie auf Menschen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung, einer Sinnes- oder Mehrfachbehinderung ausgerichtet. Da im Behinderetenbereich wesentlich weniger Einrichtungen für eine Platzierung in Frage kommen, und die Platzierungen jeweils für längere Zeit gemacht werden, besteht insofern eine weit geringere Nachfrage als in den Pflegeheimen. Die DISG konnte mit den sozialen Einrichtungen anhand einer Planungsliste einen Ablauf festlegen, wie die Platzierungen vor sich gehen.

*2. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass er, trotzdem es sich hier offensichtlich um eine Gemeindeaufgabe handelt, als oberstes Exekutivorgan des Kantons einen Teil der Verantwortung trägt?*

Unserer politischen Verantwortung sind wir nachgekommen, indem wir in der Gesetzgebung für eine klare Zuständigkeitsregelung gesorgt haben. Wir betonen diese Zuständigkeit erneut im Entwurf zum Gesetz über die Pflegefinanzierung, welchen Ihr Rat in der Juni-Session 2010 in erster Lesung beraten wird. Da es sich bei der vorliegenden Situation um eine Gemeindeaufgabe handelt, gehen wir in der weiteren Beantwortung auf die SEG-Thematik nicht mehr ein.

*3. Betrachtet der Regierungsrat die geschilderte fehlende Hilfe in solchen Fällen auch als unsozial und untragbar?*

Wir erwarten, dass die Gemeinden ihren Auftrag wahrnehmen und für ein angemessenes ambulantes und stationäres Angebot für die Unterkunft, Betreuung und Pflege von Betagten und Pflegebedürftigen sorgen.

*4. Ist der Regierungsrat bereit, seinen Teil der Verantwortung zu tragen und mit den Gemeinden eine Lösung zu suchen und zu finden?*

Die Zuständigkeit ist klar geregelt. Wenn die Gemeinden zur Lösung eines strukturellen Problems auf die Unterstützung des Kantons angewiesen sind, sind wir bereit, auf ihr Anliegen einzugehen. Wir stehen auch mit dem Verband Luzerner Gemeinden in ständigem Kontakt.

*5. Welche Lösungsmöglichkeiten sieht der Regierungsrat?*

Die Alters- und Pflegeheime unterstehen keinem gesetzlichen Aufnahmezwang. Die Gemeinden haben jedoch gemäss § 69 des Sozialhilfegesetzes für ein angemessenes ambulantes und stationäres Angebot für die Unterkunft, Betreuung und Pflege von Betagten und Pflegebedürftigen zu sorgen. Die meisten Pflegeheime im Kanton sind von Gemeinden oder Gemeindeverbänden getragen. Die Gemeinden haben daher durchaus die Möglichkeit, in ihrem Leistungsauftrag die Pflegeheime zur Aufnahme von pflegebedürftigen Einwohnern und Einwohnerinnen aus der eigenen Gemeinde und aus den Verbunds- oder Vertragsgemeinden zu verpflichten. In den Informationen zum Altersleitbild 2010<sup>1</sup> wird vorgeschlagen, dass jede Gemeinde oder zumindest jede der fünf Planungsregionen nach Pflegeheimplanung sowohl eine „Informations- und Koordinationsstelle Alter“ wie auch ein Case Management einrichtet. Diese Stellen mit niederschwelligem Zugang wären zuständig für die Beratung und die Vermittlung von Hilfsleistungen oder Pflegeplätzen. Die Aufgabe kann z.B. vom Sozialvorsteher / der Sozialvorsteherin wahrgenommen werden oder an eine geeignete Institution delegiert werden. Auf Wunsch könnte die DISG den Planungsregionen ihre fachlichen

---

<sup>1</sup> [http://www.disg.lu.ch/index/alter/alter\\_publicationen.htm](http://www.disg.lu.ch/index/alter/alter_publicationen.htm)

Kompetenzen beim Erstellen eines Konzepts für solche Stellen beratend zur Verfügung stellen.

*6. Gehe ich richtig in der Annahme, dass die von mir geforderte Koordination im Bereiche von Heimplätzen kostenfrei durchgeführt werden kann, da die entsprechenden Ressourcen vorhanden sind?*

Sobald Ressourcen für eine bestimmte Aufgabe eingesetzt werden, sind damit Kosten verbunden. Da es sich aber nicht um eine grundsätzlich neue Aufgabe handelt, sollten in den Gemeinden zumindest gewisse Ressourcen bereits vorhanden sein. Je nach Häufigkeit und Schwere der einzelnen Fälle sind mehr oder weniger Ressourcen erforderlich.

Luzern, 27.04.2010 / Beschluss-Nr: 476